

**Gebühren- und Benutzungsordnung für die
Sportanlagen in den Wappern
der Oranienstadt Dillenburg**



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Zuständigkeit.....	3
§ 2 Benutzungsrecht	3
§ 3 Benutzung von Sportanlagen, Geräten, Umkleiden, Duschräumen und andere Einrichtungen	4
§ 4 Veranstaltungen	4
§ 5 Haftung.....	4
§ 6 Entgelte	5
§ 7 Schlussbestimmungen	5

Präambel

Die Gebühren- und Benutzungsordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit auf der gesamten Fläche der Sportanlagen in den Wappern.

§ 1

Zuständigkeit

Die Sportanlagen in den Wappern werden von der Oranienstadt Dillenburg – vertreten durch den Magistrat – unterhalten und verwaltet.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Anlagen und Einrichtungen werden auf Antrag an sporttreibende Vereine, Verbände, Betriebs- und Jugendgruppen sowie Schulen zu sportlichen Übungszwecken und Veranstaltungen überlassen.
- (2) Für Berufssportveranstaltungen können die Anlagen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Durchführung von nicht sportlichen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, für die Sportanlagen (Spielfeld, Lauf-, Sprung- und Wurfanlage) nicht geeignet sind, wird nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Magistrat.
- (4) Zur Aufstellung des jährlichen Belegungsplanes für Spiel- und Trainingseinheiten sind Anträge von den Verantwortlichen der Vereine, Institutionen und sonstigen sporttreibenden Einrichtungen auf Überlassung der Sportanlagen wie folgt beim Magistrat der Oranienstadt Dillenburg schriftlich einzureichen:
 - a. zur einmaligen Benutzung mindestens 4 Wochen vorher,
 - b. zur regelmäßigen Benutzung und für Sonderveranstaltungen größeren Umfangs – für das Sommerhalbjahr bis zum 15. März des betreffenden Jahres – für das Winterhalbjahr bis zum 15. September.
- (5) Bei Durchführung von Sport- und Turnierveranstaltungen ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzulegen oder nachzuweisen.
- (6) Die Antragstellenden erhalten in jedem Fall einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Nutzung der angegebenen Anlage oder Einrichtung während der festgesetzten Zeiten und für den zugelassenen Zweck berechtigt.

Mit der Annahme des Bescheides akzeptieren die Benutzenden die Bedingungen dieser Ordnung.

§ 3

Benutzung von Sportanlagen, Geräten, Umkleiden, Duschräumen und andere Einrichtungen

- (1) Alle Anlagen, Geräte und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Alle Benutzenden sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich schriftlich an den Magistrat der Oranienstadt Dillenburg zu melden.
- (2) Nagelschuhe dürfen nur auf Sprung- und Laufbahnen getragen werden.
- (3) Die Anlagen, insbesondere das Hauptspielfeld (Rasenfläche) dürfen nicht benutzt werden, wenn eine erhebliche Beschädigung durch die Benutzung zu erwarten ist. Die Entscheidung hierfür trifft der Platzwart im Einvernehmen mit einem Beauftragten der Vereine nach vorheriger Besichtigung des Spielfeldes. Im Zweifelsfall entscheiden Beauftragte des Magistrates.
- (4) Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb der Anlagen nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Platzwartes abgestellt werden.
- (5) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (6) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden geschlossen benutzen. In den Umkleideräumen und Waschräumen ist das Rauchen nicht gestattet.
- (7) Vereinseigene Gerätschaften können, wenn möglich, in den Abstellräumen im Stadion aufbewahrt werden. Die Oranienstadt Dillenburg haftet bei Verlust von vereinseigenen Gerätschaften nicht. Eine vorherige Absprache mit der Verwaltung der Oranienstadt Dillenburg ist zu treffen.
- (8) Den Anweisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Beschwerden sind schriftlich an den Magistrat der Oranienstadt Dillenburg zu richten.

§ 4

Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen im Stadion wird ein gesonderter Überlassungs- und Benutzungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Magistrat der Oranienstadt Dillenburg getroffen. Anträge sind schriftlich an den Magistrat der Oranienstadt Dillenburg zu richten.

§ 5

Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Benutzenden haften für alle Schäden, die der Oranienstadt Dillenburg oder Dritten aus der Benutzung entstehen. Sie haften gegenüber der Oranienstadt Dillenburg insbesondere für die Beschädigung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Stadions, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Die Oranienstadt Dillenburg haftet nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände von Dritten.
- (3) Die Oranienstadt Dillenburg haftet nicht für Unfälle, Schäden oder Verluste, die den Benutzenden oder Dritte durch die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen. Dies gilt aber nicht, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Oranienstadt Dillenburg mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anlagen und Einrichtungen beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 6 **Entgelte**

Für die Benutzung der Sportanlagen und deren Einrichtungen werden durch die Oranienstadt Dillenburg die nachstehenden Entgelte erhoben:

1) Sportliche Nutzung

Entgelte für sportliche Nutzung (z.B. Verbands-, Pokal- u. Freundschaftsspiele, Turniere sowie leichtathletische Veranstaltungen)

Pauschal 150,00 €

Die Benutzungskosten der Toiletten, Duschen, Umkleiden und Kiosk mit Kassenhäuschen sind im Gesamtbetrag der Pauschale inkludiert.

2) Sonderveranstaltungen

Für Sonderveranstaltungen (z.B. Berufssportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, gewerbliche Nutzung durch Dritte etc.) werden Sondervereinbarungen getroffen.

3) Übungsbetrieb

Pro Trainings- und Übungseinheit wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 70,00 € bei ortsansässigen Vereinen erhoben.

4) Pauschalvereinbarungen

Werden die Anlagen langfristig und regelmäßig von Sportvereinen und Schule benutzt, so können Pauschalvereinbarungen getroffen werden.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

- (1) Benutzende der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Platzwart mit Zustimmung des Magistrates der Oranienstadt Dillenburg zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
- (2) Diese Gebühren- und Benutzungsordnung für die Sportanlagen in den Wappern der Oranienstadt Dillenburg tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen in den Wappern mit Wirkung vom 01.01.2013 tritt außer Kraft.

Dillenburg, den 11.07.2024

Oranienstadt Dillenburg
Der Magistrat
gez.

Lotz
Bürgermeister